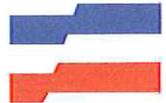


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1454

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 2. November 2010

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Landtagssitzung am 8. Juli 2010 wurde von der Fraktion des SSW ein Entwurf zu einem Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur Änderung des Landespressegesetzes vorgelegt. Mit diesem Schreiben möchte ich dem Bildungsausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu dem eingebrachten Entwurf übermitteln.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt ein bestehendes, erfolgreiches Netzwerk auf eine gesetzliche Grundlage, ohne deren Notwendigkeit nachzuweisen.

Vor dem Hintergrund, dass beispielsweise das System der Zusammenarbeit im Büchereiverein von der Enquete-Kommission zur „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages bundesweit als vorbildliches Modell angesehen wird, ist es sicherlich wünschenswert, dieses System zu verstetigen. Aber gerade in seiner Freiwilligkeit besteht der vorbildliche Charakter. Durch detaillierte Regelungen in einem Gesetz würden künftige Anpassungsprozesse des Systems und aller anderen geregelten Tatbestände an aktuelle Entwicklungen erschwert.

Soweit das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr betroffen ist, weise ich auf folgende Probleme und Verbesserungsbedarfe hin:

Durch das Gesetz würde eine Reihe von neuen finanziellen Belastungen auf das Land zukommen. Die Behauptung in dem Begleittext zu dem Entwurf „Die zu erwartenden Kosten für die öffentliche Hand werden sich durch das Gesetz, das im Wesentlichen auf die Bestandserhaltung abzielt, nicht wesentlich ändern“ trifft - wie im Folgenden dargelegt - nicht zu.

Kritisch gesehen wird insbesondere der Abschnitt 8 - Pflichtexemplarrecht -, der eine Reihe von neuen finanziellen Verpflichtungen des Landes nach sich ziehen würde.

Als erstes wäre der Übergang von einer Anbieters- zu einer Ablieferungspflicht für Pflichtexemplare sowie Art und Umfang der in Rede stehenden Ablieferungspflicht zu nennen. Die Ablieferungspflicht würde gegenüber dem bislang praktizierten Verfahren der Anbieterspflicht zusätzliches Personal und Raumkapazitäten nach sich ziehen, da bei diesem Verfahren deutlich mehr Werke in der Pflichtexemplarbibliothek aufgenommen würden.

Das Pflichtexemplarrecht wird in dem Gesetzentwurf um die Abgabepflicht für nichtkörperliche Medien erweitert. Dazu wären Personalstellen und eine zusätzliche und sehr kostenintensive Infrastruktur in der EDV notwendig. Im Übrigen sind diese Werke nach dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 an die Deutsche Nationalbibliothek abzuliefern und können dort über das Internet eingesehen werden.

Ferner wird in § 25 Abs. 2 eine zentral zuständige Stelle für Netzpublikationen gefordert, die Landesbibliothek und Universitätsbibliothek binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu errichten hätten. Auch hier würden weitere Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen sein.

Das Gesetz schafft gegenüber dem bestehenden System neben den durch das neue Pflichtexemplarrecht entstehenden Kosten außerdem eine Reihe von neuen Tatbeständen, die finanzielle Mittel sowohl beim Land als auch bei den Kommunen in nicht unerheblichem Umfang erforderten:

- Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 soll es u.a. Aufgabe einer wissenschaftlichen Bibliothek sein, das kulturelle Erbe zu sammeln und zu bewahren, dies gelte in besonderem Maße für Altbestände. Hochschulbibliotheken als Teil der wissenschaftlichen Bibliotheken sind jedoch als Gebrauchs- und nicht als Archivbibliotheken ausgelegt. Der in § 8 formulierte Sammelauftrag stellt eine Erweiterung des bisherigen dar und müsste zwangsläufig zu einer Aufstockung der Raumkapazität führen.
- In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird den wissenschaftlichen Bibliotheken die gänzlich neue Aufgabe der Sammlung von Netzpublikationen zugewiesen. Netzpublikationen verursachen hohe Lizenzkosten, benötigen Serverkapazität und erfordern zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
- Für das Betreiben von Bibliotheken als künftige kommunale Pflichtaufgabe wird zugleich das Land hinsichtlich der Finanzierung mit in die Pflicht genommen (§ 13 Abs. 1). Hierbei wird vorgegeben, dass der am 1.1.2010 ausgewiesene Ansatz im Landeshaushalt nicht unterschritten werden darf und die Kommunen ebenfalls den bestehenden Haushaltsansatz zuzüglich einer jährlichen Dynamisierung vorzuhalten haben. Aus § 14 Abs. 1 und 2 ergibt sich sogar ein Anspruch der Träger Öffentlicher Bibliotheken und des Büchereivereins auf Förderung durch das Land.
- In Abschnitt 9 schließlich werden ein Bericht an den Landtag, der alle 2 Jahre abzuliefern ist, und eine Evaluation des Gesetzes mit umfangreichen Berichtspflichten über die Bibliotheken im Einzelnen, das Bibliothekswesen im Allgemeinen und Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes gefordert. Auch für die Erfüllung der Berichtspflicht würden zusätzliche Personalkapazitäten notwendig sein.

Alles in allem können die zusätzlichen einmaligen und ständigen finanziellen Belastungen geschätzt mit mehreren Millionen Euro beziffert werden.

Das vorgesehene Berichtswesen ist nach Ansicht des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu umfangreich und zeitlich zu engmaschig.

Die Berichterstattung kann in dem vorgesehenen Umfang auch gar nicht erbracht werden. So sollen z.B. nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 die Mittel angegeben werden, die das Land insgesamt im Berichtszeitraum für die Hochschulbibliotheken bereitgestellt habe. Das Land stellt den Hochschulen jedoch ein Globalbudget zur Verfügung, aus dem u.a. auch die Hochschulbibliotheken zu finanzieren sind. Das Land stellt den Hochschulbibliotheken also nur indirekt Mittel zur Verfügung, deren Umfang letztendlich von den Senaten der Hochschulen jährlich immer wieder neu bestimmt wird.

Nach dem Entwurf sollen die drei bestehenden Pflichtexemplarbibliotheken weitergeführt werden. Hierbei handelt es sich um ein historisch gewachsenes System im Pflichtexemplarrecht. Diese Struktur müsste ohnehin gründlich überdacht werden. Die meisten Bundesländer besitzen lediglich eine Pflichtexemplarbibliothek. Angesichts der angespannten Haushaltslage sollte, wenn überhaupt einem Gesetzentwurf nahegetreten würde, die Chance ergriffen werden, künftig auch in Schleswig-Holstein nur noch eine Pflichtexemplarbibliothek im Land vorzuhalten.

Bei Reduzierung auf nur eine Pflichtexemplarbibliothek in Schleswig-Holstein würde zudem die Einrichtung einer zentral zuständigen Stelle für Netzpublikationen aus § 25 Abs. 2 nicht mehr notwendig sein.

Noch einige Kommentare zu folgenden Einzelbestimmungen:

Die in § 2 Abs. 2 vorgenommenen Begriffsbestimmungen sind überflüssig, da ihre Terminologie bereits gefestigt ist.

§ 3 Abs. 3 ist unpräzise in der Formulierung („Internetzugänge“). Aus den Hinweisen der Gesetzesbegründung geht hervor, dass es sich hierbei nur um eine Aufgabenbeschreibung, nicht aber eine rechtliche Verpflichtung handelt. Tatsächlich wird jedoch im Gesetzentwurf eine Aufgabe beschrieben, die dann auch erfüllt werden müsste.

Zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 7 siehe Anmerkungen zu § 3 Abs. 3.

Zwischen § 5 Abs. 3 und 4 besteht ein Widerspruch, in dem zum einen davon gesprochen wird, dass die Nutzung öffentlicher Bibliotheken kostenfrei, zum anderen aber für die Nutzung einer Bibliothek eine pauschale Jahresgebühr zulässig sei.

Die Forderung aus § 5 Abs. 9, dass öffentliche Bibliotheken ihre Kataloge digitalisieren und im Internet veröffentlichen sollen, wird von den wissenschaftlichen Bibliotheken bereits durch den Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) erfüllt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 sollen wissenschaftliche Bibliotheken den Auftrag der Sammlung und der Bewahrung des kulturellen Erbes haben. Diese Forderung des Gesetzentwurfs geht zu weit. Wissenschaftliche Bibliotheken sind nicht primär Archive.

In § 8 Abs. 2 wird nicht deutlich, was mit dem Begriff „Open-Access-Programme“ gemeint sein könnte, auch die Erläuterungen helfen hier nicht weiter.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht Materie des Bibliotheksgesetzes, sondern des Hochschulgesetzes.

Es wäre ausreichend, den gemäß § 22 errichteten Fachbeirat für die wissenschaftlichen Bibliotheken weiterhin per Erlass bestehen zu lassen. Der Beirat hat lediglich eine beratende Funktion für das Ministerium, eine gesetzliche Regelung seiner internen Angelegenheiten wäre deshalb nicht notwendig.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 1 angesprochene Langzeitarchivierung von unkörperlichen Medienwerken ist zurzeit weder rechtlich noch finanziell noch technisch gelöst. Hier macht der Gesetzgeber Vorgaben, die in der Realität noch nicht umsetzbar sind.

Für § 24 Abs. 1 Satz 1 wird, sollte dieses Gesetz weiter entwickelt werden, folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, *unbefristet* benutzbarem Zustand und zurabzuliefern.“

Der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt, für die gesetzliche Absicherung der Bibliotheken zu sorgen. Mit einer Beschlussfassung zu diesem Entwurf würden jedoch die Entscheidungsspielräume vor Ort stark eingeschränkt. Es wird in keiner Weise klar, wie die Bibliotheksträger den daraus folgenden finanziellen Forderungen nachkommen sollten. Ich rege daher an, die Notwendigkeit des Gesetzes genau zu hinterfragen und auf das Gesetz vor dem Hintergrund der Lage der öffentlichen Haushalte und im Sinne der Erhaltung der positiven Aspekte des bisherigen Systems der Selbständigkeit zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cordelia Andreßen